

3) 4. November 1930. (III 415. 29) (RGZ. Bd. 130 S. 319)

Souveränitätsakt — Amtspflichtverletzung — Art. 131 RVerf.

1. In der Einbringung des Lippeschen Gesetzes vom 30. Juni 1925 — dessen Unvereinbarkeit mit dem Reichsrecht durch Entscheidung des Reichsfinanzhofes vom 15. Januar 1927 festgestellt worden ist — durch das Landespräsidium kann eine zum Schadensersatz verpflichtende Amtspflichtverletzung nicht gefunden werden, da das Landespräsidium insoweit nicht als Beamter gegenüber den Klägern, sondern in Ausübung der höchsten Staatsgewalt (Souveränität) gehandelt hat.

2. Die Lippesche Regierung mußte bei Einbringung des Gesetzes vom 30. Juni 1925 die Grenze zwischen der eigenen steuerlichen Zuständigkeit und der des Reiches innehalten. Aber diese Verpflichtung lag ihr nur dem Reiche gegenüber auf Grund der Reichsverfassung und des Finanzausgleichsgesetzes ob; Amtspflichten im Sinne des Art. 131 RVerf. und des § 839 BGB. kamen insoweit gegenüber den Untertanen des Landes nicht in Frage.

4) 20. Juni 1931. (V 289. 30) (Jur.W. 1932 S. 470)

Enteignung — Reichsverfassung Art. 153.

Eine Enteignung im Sinne des Art. 153 der RVerf. setzt einen Eingriff in Rechte bestimmter Personen oder eines bestimmt begrenzten Personenkreises voraus. Im vorliegenden Fall ist durch Ortsstatut und durch Polizeiverordnung die Müllbeseitigung in den ihnen unterworfenen Verwaltungsbezirken ganz allgemein geregelt worden. Eine solche von der zuständigen Stelle erlassene Rechtsnorm aber, die auf einem bestimmten Gebiet den Inhalt und Umfang von Rechten und Rechtsbefugnissen, nämlich des Eigentums an den betroffenen Hausgrundstücken, für die Zukunft allgemein regelt, stellt, mag sie dabei auch in bestehende Rechtsverhältnisse eingreifen, keine Enteignung i. S. des Abs. 2, vielmehr eine Inhaltsbestimmung und -beschränkung im Rahmen des Abs. 1 Satz 2 des Art. 153 RVerf. dar.

5) 23. Juni 1931. (III 337. 30) (Jur.W. 1932 S. 484)

Überprüfung von Ermessensakten der Verwaltung durch den ordentlichen Richter — Beamtenrecht.

1. Gemäß § 155 des Reichsbeamtengesetzes sind die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkt an ein Reichsbeamter einstweilig oder definitiv in den Ruhestand zu versetzen sei, für die Beurteilung der vor dem Gericht geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend. Das schließt aber, wie der erkennende Senat bereits mehrfach ausgesprochen hat¹⁾, nicht aus, daß ein solcher

¹⁾ s. RGZ. Bd. 103, S. 429; 105, S. 196.